

2. Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von dem Ministerium ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch kann das Ministerium anordnen, daß öffentliche Tiersehauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort oder einem beschränkten Umkreis besichtigt werden, sofern dies nach dem Gesundheitsstand in diesem Gebiete unbedenklich erscheint, der Beaufsichtigung nicht unterliegen. Es kann ferner auch Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung befreien.

3. Die Beaufsichtigung kann von dem Ministerium für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Kapen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und für die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe und gewerblichen Viehmästereien angeordnet werden.

§ 7.

1. Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 1 der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat bei der Eröffnung spätestens zwei Wochen vorher, bei der Einstellung spätestens gleichzeitig mit diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

2. Die gleiche Anzeigepflicht besteht auch für die Besitzer oder Unternehmer der nach § 6 Abs. 3 der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen. Sie haben über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den zu beaufsichtigenden Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die ihr erstatteten Anzeigen an das Landratsamt weiterzugeben, das dem Bezirkstierarzt davon Mitteilung macht.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

(§ 17 Nr. 1 des Gesetzes.)

§ 8.

1. Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Verladung kommenden Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Unter-